



Pressemitteilung

Eilantrag gegen Erweiterung einer Gießerei in Chemnitz bleibt erfolglos

Ohne Erfolg blieb auch in der zweiten Instanz der Eilantrag einer Grundstücksgesellschaft in Chemnitz gegen die Erweiterung einer Gießerei in der Nachbarschaft. Das ergibt sich aus einem Beschluss des 4. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in Bautzen vom 29.6.2010.

Die Gießerei, die in unterschiedlicher Weise bereits seit dem 19. Jahrhundert in der Schönherrstraße in Chemnitz angesiedelt ist, erhielt von der Stadt Chemnitz Anfang 2008 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Produktionserweiterung. Hiergegen wandte sich eine Grundstücksgesellschaft, die in der unmittelbaren Umgebung der Gießerei Wohnungen vermietet. Sie befürchtete insbesondere erhöhte Lärm- und Geruchsbelästigungen. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hatte den Eilantrag mit Beschluss vom 28.5.2009 aufgrund einer Interessenabwägung abgelehnt, in der Begründung des Beschlusses allerdings darauf hingewiesen, dass die Gießerei aus formellen Gründen keine Genehmigung für eine Nachtschicht mehr innehatte. Denn die hierfür erteilte Genehmigung aus dem Jahr 1999 sei erloschen. Gegen diesen Beschluss hatte die Wohnungsgesellschaft Beschwerde eingelegt.

Das Oberverwaltungsgericht wies die Beschwerde nun zurück. Die Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung sei nicht zweifelhaft, daher sei auch ihr sofortiger Vollzug berechtigt. Anders als das Verwaltungsgericht nahm das Oberverwaltungsgericht an, dass die Genehmigung für die Nachtschicht aus dem Jahr 1999 noch wirksam ist. Die Gießerei habe sie fristgerecht umgesetzt, indem sie den Nachtbetrieb 2005 sukzessive aufgenommen habe. Auch habe das von der Behörde damals geforderte Schallschutzgutachten nicht gefehlt. Hierzu habe es regelmäßige Abstimmungen zwischen der Betreiberin und der Stadt Chemnitz gegeben.

Die Änderungsgenehmigung ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie zu unbestimmt ist. Das Oberverwaltungsgericht konnte dem Bescheid und den Antragsunterlagen eindeutige Angaben zur Jahresarbeitszeit und zur täglichen Betriebszeit entnehmen. Auf Grundlage der im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwände – auf deren Prüfung der Senat aus prozessualen Gründen beschränkt war – konnte eine Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung daher nicht festgestellt werden.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Az.: 4 B 389/09).